

W

WIR SIND WORMS

nibelungenstadt
worms

AMTSBLATT

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



**WIR SUCHEN
DICH!**

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:

bewerbung.worms.de





DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf und ist in allen Einrichtungen der Stadtverwaltung erhältlich, beispielsweise:

- **Pforte im Rathaus**
- **Bürgerrathaus (Folzstr. 5)**
- **Haus zur Münze**
- **Büros der Ortsvorsteher**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|-------------|
| 51.1 | Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Digitalisierungsausschusses am 4. Dezember 2024 | Seite 4-5 |
| 51.2 | Sitzung für Kommunale Sicherheit und Bevölkerungsschutz am 2. Dezember 2024 | Seite 6 |
| 51.3 | Sitzung des Seniorenbeirats am 17. Dezember 2024 | Seite 7 |
| 51.4 | Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim am 4. Dezember 2024 | Seite 8 |
| 51.5 | Sitzung des Ortsbeirates Worms-Hochheim am 5. Dezember 2024 | Seite 9 |
| 51.6 | Versammlung des Wasser- und Bodenverbandes Worms- Süd am 17. Dezember 2024 | Seite 10 |
| 51.7 | Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (voraussichtlich am 23. Februar 2025); Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 205 zur Aufforderung der Einreichung von Wahlvorschlägen | Seite 11-15 |
| 51.8 | Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Horchheim | Seite 16 |
| 51.9 | Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren Nr. 02-2024; Vorhaben: Verkauf des Grundstücks Gemarkung Worms, Flur 9, Nr. 171 mit dem sich auf dem Grundstück befindenden Gebäude in 67547 Worms, Gewerbeschulstr. 20 | Seite 17-19 |

BEKANNTMACHUNG

**der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und
des Digitalisierungsausschusses
in der Wahlzeit 2024 – 2029
am Mittwoch, 04.12.2024, um 14 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und Digitalisierungsausschuss:

- 1) Sachstandsmitteilung;
Livebetrieb Worms City App

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

- 2) Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Worms vom 02.04.1990;
- Neufassung
- 3) Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Stadt Worms (FuB) des
Integrationsbetriebs Friedhof (IBF) vom 01.05.2021;
1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung (redaktionelle Änderungen)
- 4) Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen, Sponsoringleistungen und
sonstiger Zuwendungen nach § 94 Abs. 3 GemO
- 5) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE) für Toilettenanlage
Eleonoren-Gymnasium
- 6) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- 7) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE) für die Beschaffung eines
Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) Berufsfeuerwehr
- 8) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE) für Modernisierung
(Energetische Sanierung - Bestand) Kita Sonnenblumen
- 9) Auftragsvergabe Betrieb und Betreuung Gemeinschaftsunterkunft Klosterstraße

- 10) Beauftragung freier Träger der Jugendhilfe zur Umsetzung der landesgeförderten Schulsozialarbeit an folgenden allgemeinbildenden Schulen:
Nibelungen-Realschule plus
Karmeliter-Realschule plus
Pfrimmtal-Realschule plus
Westend-Realschule plus
Nelly-Sachs Integrierte Gesamtschule

Nichtöffentliche Sitzung

Vertragsangelegenheit

Auftragsangelegenheiten

Personalangelegenheiten

Worms, 27.11.2024
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung für Kommunale Sicherheit und Bevölkerungsschutz
in der Wahlzeit 2024 – 2029
am Montag, 02.12.2024, um 15 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung durch Oberbürgermeister Adolf Kessel und Bürgermeisterin Stephanie Lohr
- 2) Vorstellung von Frau Corinna Koch, Leiterin der Polizeidirektion Worms und Herrn Stephan Weber, Leiter der Polizeiinspektion Worms
- 3) Vorstellung aller Gremienmitglieder
- 4) Sachstand zur Sicherheitslage in Worms
- 5) Informationen von
 - Klaus Feuerbach, Leiter der Abt. 3.09 - Brand- und Katastrophenschutz
 - Matthias Pfeiffer, Leiter der Abt. 3.01 - Allgemeines Ordnungsrecht

Worms, 25.11.2024
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats der Stadt Worms

am Dienstag, 17.12.2024, um 10 Uhr

im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Verpflichtung der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Worms
- 2) Wahl eines/einer Vorsitzenden des Seniorenbeirates sowie drei Stellvertreter/innen und eines/einer Schriftführers/Schriftführerin in geheimer Wahl

Worms, 18.11.2024
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim
am Mittwoch, 04.12.2024, um 19 Uhr
im Sitzungssaal des Rheindürkheimer Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Termine, Mitteilungen, Informationen
- 2) Historisches Gerichtssiegel
- 3) Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 4) Pfründnergelder
- 5) Grundstücksangelegenheiten

Worms-Rheindürkheim, 27.11.2024
gez. Björn Krämer
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Hochheim
am Donnerstag, 05.12.2024, um 19 Uhr
Sitzungsraum Ortsverwaltung Hochheim
(Binger Straße 63)**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Prüfantrag WWW e.V.-Fraktion 22.11.2024: Vermeidung von Umweltschäden durch Einschränkung des Gebrauchs von Laubbläsern im Karl-Bittel-Park
- 3) Prüfantrag SPD-Fraktion 26.11.2024: Flächen für das Pflanzen von neuen Bäumen
- 4) Antrag SPD-Fraktion 26.11.2024: Barrierefreie Bushaltestellen am Hauptfriedhof
- 5) Antrag SPD-Fraktion 26.11.2024: Errichtung einer Wegsperre an der Verlängerung des Schlittweges
- 6) Anfragen
- 7) Informationen des Ortsvorstehers
- 8) Verschiedenes

Worms-Herrnsheim, 28.11.2024
gez. Patrick Mais
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**der Versammlung des Wasser-und Bodenverbandes Worms- Süd
am Dienstag, 17.12.2024, um 19 Uhr
im Sportheim Horchheim
(Bahnhofstraße 47, 67551 Worms-Horchheim)**

TAGESORDNUNG

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Bericht des Vorstehers
- 3) Kassenbericht
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Neuwahlen des Vorstandes
- 7) Abrechnung Wassercent
- 8) Verschiedenes

Worms-Herrnsheim, 27.11.2024
gez. Sebastian Buscher
1.Vorsitzender des Wasser- und Bodenverbandes Worms- Süd

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**(voraussichtlich am 23. Februar 2025)****Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 205
zur Aufforderung der Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.

Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst und kein neuer Wahltermin bestimmt wurde und nach § 52 Abs. 3 BWG vom zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat nur ein Entwurf einer Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen erlassen hat, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit. Falls es nicht zu einer vorgezogenen Neuwahl kommen sollte, ergeht eine neue Bekanntmachung mit den jeweiligen Terminen und Fristen nach deren Festlegung.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten.

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Die Kreiswahlvorschläge sind der zuständigen Kreiswahlleiterin / dem zuständigen Kreiswahlleiter möglichst frühzeitig, nach aktuell geltender Lage

spätestens am Montag, dem 20. Januar 2025, bis 18 Uhr,

einschließlich der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz [BWG]).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am Montag, dem 07. Januar 2025, 18 Uhr

der

Bundeswahlleiterin

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich

unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Hat der Bundeswahlausschuss Feststellungen getroffen, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindern, kann diese nach § 18 Abs. 4 a BWG binnen vier Tage nach der Bekanntgabe durch den Bundeswahlleiter (§ 18 Abs. 4 BWG) Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (gilt nicht für Einzelbewerber),
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO).

Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort

enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche

Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 4 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen.

Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen

Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

Beschwerde, Rücknahme, Änderung

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen, nach derzeitiger Lage spätestens am **27. Januar 2025**, nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nur durch eine gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden wurde. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist, derzeit am 20. Januar 2025, 18 Uhr, kann ein Wahlkreisvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung bis zur

Zulassungsentscheidung geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 BWG).

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 27. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 04. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 11. Anpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

Anschriften des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

| | |
|----------------------------------|--|
| Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz | Telefon-Nr.: 02603 / 71-2000 o. 71-2380 |
| Mainzer Straße 14-16 | Telefax-Nr.: 02603 / 71-4130 |
| 56130 Bad Ems | E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de |
| | Internetadresse: www.wahlen.rlp.de |

Die Anschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

| | |
|---------------------------|---|
| Bundeswahlleiterin | Telefon-Nr.: 0611 / 75-1 |
| Statistisches Bundesamt | Telefax-Nr.: 0611 / 72-4000 |
| Gustav-Stresemann-Ring 11 | E-Mail: post@bundeswahlleiterin.de |
| 65189 Wiesbaden | Internetadresse: www.bundeswahlleiterin.de |

Anschriften der Kreiswahlleiterin und des Kreiswahlleiters

| | |
|-------------------------------------|--|
| Kreiswahlleiter des Wahlkreises 205 | Telefon-Nr.: (06241) 853 - 1000 |
| Stadtverwaltung Worms | Telefax-Nr.: (06241) 853 - 1099 |
| Marktplatz 2 | E-Mail: oberbuergemeister@worms.de |
| 67547 Worms | Internet: www.worms.de |

Worms, 28. November 2024
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises
205 – Worms
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Berufung einer Ersatzperson
in den Ortsbeirat Worms-Horchheim**

Worms-Horchheim

Die über den Wahlvorschlag der politischen Gruppe Worms will weiter in den Ortsbeirat Worms-Horchheim gewählte Frau Xenia Krüger hat ihr Mandat niedergelegt.

Als Ersatzperson wurde daher Herr Karl Müller einberufen. Herr Müller hat sein Mandat angenommen.

Worms, den 27.11.2024
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren Nr. 02-2024

Vorhaben: Verkauf des Grundstücks Gemarkung Worms, Flur 9, Nr. 171 mit dem sich auf dem Grundstück befindenden Gebäude in 67547 Worms, Gewerbeschulstr. 20

- a) **Auftraggeber:**
Stadtverwaltung Worms
Bereich 7 – Gesellschaft und Wirtschaft
Marktplatz 2
67547 Worms
Telefon: 06241 / 853 – 7110, Telefax: 06241 / 7099
E-Mail: stadtentwicklung@worms.de

Vergabeverfahren: nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren
Vertragsform: Kaufvertrag
Ausführungsort: Worms
Mindestgebot: Entfällt

Interessenbekundungen samt Kaufpreisgebot sind zu richten an die Adresse unter e)
Ein aktuelles Verkehrswertgutachten zum Wertermittlungstichtag
19.04.2024 ist nach terminlicher Absprache im Rathaus einsehbar.

Beschreibung des Kaufobjekts:

Das Gebäude (frühere Gewerbeschule) wurde in mehreren Bauabschnitten errichtet. Das Hauptgebäude wurde 1886/1887 erbaut. Es erstreckt sich über ein Kellergeschoss (im baurechtlichen Sinne kein KG), Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss (teilausgebaut). Die Firsthöhe liegt bei ca. 14,60 m.

1902/1903 wurde an der Süd-Ost-Ecke ein Anbau erweitert. Dieser wurde 1927 z.T. aufgestockt und nochmals erweitert. Ebenso wurde 1927 der Toilettenanbau im Nord-Osten realisiert.

Nach Auszug der Gewerbeschule erfolgten in den 70er/80er Jahre notwendige Renovierungen, z.B. Einzug von Stahlträgern. Im Jahr 2004 erfolgte der Akustikausbau der Aula im 1. Obergeschoss. Seither wurden die Räume des Hauptgebäudes als Musikschule und die Räume des Anbaus als Kindertagesstätte genutzt.

Das Hauptgebäude (Musikschule) weist im DG, EG, 1.OG und DG eine Bruttogeschossfläche von gesamt ca. 2.505 m² aus. Bei dem Nebengebäude (KITA) beträgt die Bruttogeschossfläche für die vorgenannten Geschosse insgesamt 1.459 m².

Bestandspläne können Interessenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

2019 wurde im Rahmen eines Abwasserleitungstausches eine Deckenöffnung im Hauptgebäude vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass die Bestandsdecke keinen Feuerwiderstand aufweist. Bei weiteren Untersuchungen wurden weitere gravierende Mängel an Statik, Brandschutz und Haustechnik festgestellt, so dass Sofortmaßnahmen unternommen werden mussten.

Das Gebäude wurde geschlossen und bis auf den Anbau seitdem nicht mehr genutzt.

Der gesamte Gebäudekomplex sowie einige Bauteile im Innenbereich sind denkmalgeschützt. Das als Musikschule bezeichnete Hauptgebäude steht leer, der als Kita Awolino bezeichnete Teil ist an die AWO

Rheinland vermietet. Beide Gebäudeteile haben zwar eigene Eingänge, sind aber innerhalb des Gebäudes nicht vollständig getrennt.

d) **Einreichungsfrist für den Teilnahmeantrag: 31.01.2025**

e) **Einreichungsstelle für den Teilnahmeantrag:**

Die Teilnahmeanträge sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 7 – Stadtentwicklung, Abt. 7.01 – Grundstücksmanagement, Marktplatz 2, 67547 Worms, zu stellen

f) **Mit der Interessenbekundung vorzulegende Unterlagen**

- Kurzvorstellung des Bewerbers / Interessenten

g) **Hinweise**

Der Zuschlag zum Verkauf erfolgt durch Höchstpreisgebot.

Vom Interessenbekundungsverfahren werden Bewerber / Interessenten ausgeschlossen,

- die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber / Interessent in Frage stellt (z.B. eine gerichtliche Verurteilung, die zu einem Eintrag ins Strafregister o.ä. geführt hat bzw. führen wird),
- die vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit und ihre Zuverlässigkeit abgeben,

Worms, den 27.11.2024
Stadtverwaltung Worms

Auszug aus dem Geoinformationssystem



NUR FÜR DIENSTLICHE ZWECKE



Angaben zum zentrischen Flurstück: Gewerbeschulstraße Gemarkung: Worms Flur: 9 Flurstück: 171 / 0

| | |
|---------------|---------------|
| Maßstab: | 1:500 |
| Datum: | 24.07.2024 |
| Erstellt von: | Gutsche, Olaf |

0 10m 20m 30m 40m

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigung, Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung Worms. Die Stadtverwaltung Worms übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben. Bei Ver- und Falschangaben überlegen die Rechte der Daten des jeweiligen Ver- oder Falschgebers. Die Stadtverwaltung Worms ist für die Richtigkeit der Angaben grundsätzlich auf dem zuständigen Ver- oder Falschgeber zu versichern.





Herausgeber

STADTVERWALTUNG WORMS

Bereich 1 - Innere Verwaltung
1.02 - Kommunikation und Marketing

Marktplatz 2
67547 Worms
Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Druck: Rathausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!

W

WIR SIND
WORMS



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de

